

Vereinsatzung
Kampfsportverein (KSV) Kippenheimweiler
Gründungsjahr 2014

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Kampfsportverein Kippenheimweiler.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister des AG Lahr eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist 77933 Lahr, Kaiserwaldhalle Wylerner Hauptstraße
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere der Budo Sportarten. Religiöse und politische Betätigungen innerhalb des Vereins sind nicht gestattet.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der KSV Kippenheimweiler verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Verbandsanschluss

1. Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen für den angeschlossenen Sportverband „Badischer Sportbund Freiburg“ und dessen Dachverband „Badischer Judo Verband e.V.“ ergänzend.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme juristischer Personen entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zustellen.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist zulässig. Die Kündigung muss 4 Wochen vor Halbjahres- bzw. Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§6 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1.Vorsitzenden und dem 2.Vorsitzenden, Schatzmeister, Schriftführer, Pressewart und den Beisitzern.
2. Der Vorstand im Sinne des §26BGB besteht aus dem 1.Vorsitzenden und 2.Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet ein Mal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung ein zu berufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1.Vorsitzende und im Falles einer Verhinderung der 2.Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§8 Beiträge

1. Der Kraftsportverein Kippenheimweiler erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr welche Bar bei Anmeldung zu entrichten ist.
2. Im Januar wird der Zusatzbeitrag für die Jahressichmarken des Badischen Judo Verbands abgebucht.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 15. des Monats März und September Abgebucht.

4. Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird von der Geschäftsordnung festgelegt.

§9 Geschäftsordnung

1. Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
2. Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder nach § 5 der Vereinssatzung ist für die Beschlussfassung erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Nicht anwesende Vorstandsmitglieder können binnen 7 Werktagen nach der Vorstandssitzung ihre Stimme schriftlich abgeben.
3. Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald Sie von allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben worden ist.

§10 Haftung des Vereins

1. Alle Vereinsmitglieder sind gegen Sportunfälle, soweit sie sich im Rahmen der Übungsstunden oder bei Wettkämpfen ereignen, über den Verein abgesichert. Im Übrigen geschieht die Teilnahme an den Übungsstunden und am Wettkampf auf eigene Gefahr. Für Diebstähle und Beschädigungen übernimmt der Verein keinerlei Haftung.

§11 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Förderung des Sports, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Mahlberg, den 08.05.2014

Manuel Métier
-1.Vorsitzender-

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern, die an der Gründung des Vereins teil genommen haben.